

Erklärung:

Mein Mandat in Stadtrat und Ortsbeirat Kürenz

Weiterhin bleibe ich Mitglied im Stadtrat Trier und im Ortsbeirat Kürenz.

Nach der Gemeindeordnung verliert ein Ratsmitglied nicht seine Mitgliedschaft im Rat, wenn es keine Parteizugehörigkeit mehr hat. Ich bin nach wie vor Vertreter der gesamten Bürgerschaft.

Die Versuche des KV Trier-Saarburg per Beschlussfassung mich z.B. im August 2009 als Mandatsträger zum Rücktritt aufzufordern und im November 2010 mir die öffentliche Rede im Stadtrat verbieten zu wollen, verstieß in beiden Fällen grundlegend gegen die Gemeindeordnung § 30, der unten in Auszügen kommentiert wird.

Trier, den 21. 01.2011

Johannes Verbeek

Durch Austritt oder Ausschluß aus einer Partei oder Fraktion verliert ein Ratsmitglied nicht seine Mitgliedschaft im Gemeinderat. Es besteht auch keine Pflicht zur Niederlegung des Ratsmandats. Dies widerspricht auch der Stellung als Vertreter der gesamten Bürgerschaft (Rieck, in Fottlerberg/Behn, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, Anm. I 2 zu § 30 GO). Eine vor der Wahl ausgestellte Verpflichtungserklärung eines Ratsmitglieds, das Mandat niederzulegen, falls es nicht mehr mit dem Parteiprogramm übereinstimme, ist unwirksam und bindet nicht (Mauz, in Mauz/Düing/Herzog, Grundgesetz, RdNr. 14 zu Art. 38 GG). Eine Partei kann ein Ratsmitglied nicht während der Wahlperiode abberufen. Eine Mißtrauenskundgabe durch die Partei an ihn hat nur politische, keine rechtliche Bedeutung und berührt seine Stellung als Ratsmitglied nicht (Mauz, in Mauz/Düing/Herzog, a. a. O., RdNr. 12 zu Art. 38 GG).